

Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“

zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Neuhausen und der Gemeinde Teichland

- im Folgenden Vertragsgemeinden –

§ 1

Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage des § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbaren die Vertragsgemeinden eine gemeindeübergreifend abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung des Masterplanes „Cottbuser Ostsee“ in den räumlichen Grenzen im Anhang 1.

Nach Abwägung aller Belange bilden die im Anhang 2 (entspricht Anlage 4.1 der SVV-Vorlage Nr.: IV-051/06) dargestellten Flächen die Flächen, auf denen das Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ verwirklicht werden soll.

§ 2

Vertragszweck

Die gemeindeübergreifend abgestimmte Flächennutzungsplanung dient dem Zweck, die Umsetzung der Ziele der Masterplanung „Cottbuser Ostsee“ im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

§ 3

Bindungswirkung des Vertrages

Die Begründungen der Flächennutzungspläne und die textlichen Darstellungen auf den Flächennutzungsplänen aller Vertragsgemeinden haben jeweils unter Bezugnahme auf diesen Vertrag auf die nach diesem Vertrag vereinbarten Darstellungen für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet einzugehen. Die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen haben den Darstellungen im Anhang 2 zu diesem Vertrag zu entsprechen. Maßstabsbedingte Abweichungen sind zulässig.

§ 4

Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt mit Zustimmung aller Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus sowie den Unterschriften der Bürgermeister/ der Oberbürgermeisterin in Kraft.

§ 5

Vertragsänderungen

Erforderliche Fortschreibungen/ Präzisierungen des Masterplanes obliegen dem Inselrat „Cottbuser Ostsee“ gemäß der Vereinbarung zur Koordinierung des Vorhabens „Cottbuser Ostsee“ als Bestandteil der IBA Landschaftsinsel „Cottbus: Stadtsee- Seestadt“ vom 02.09.2002.

Änderungen der im Anhang 2 dargestellten Darstellungen können nur einvernehmlich von den Vertragsgemeinden nach Zustimmung der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 6

Aufhebung des Vertrages

Der Vertrag kann gemäß § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung entfallen sind.

.....		Siegel
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin Stadt Cottbus	

.....		Siegel
Ort, Datum	Bürgermeister Gemeinde Teichland	

.....		Siegel
Ort, Datum	Bürgermeister Gemeinde Neuhausen	